

Dienstreisen in die Tropen, die Subtropen oder sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen



Bei Dienstreisen in die o.g. Gebiete sind für Mitarbeiter/innen Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben und ggf. müssen Impfungen erfolgen. Für Studierende gelten wiederum andere Regelungen. Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise zum Verfahren an der Universität Trier.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Herr Bernhard Molitor, Betriebsarzt
- Herr Dirk Kasel, Arbeitsschutzreferent

RECHTSGRUNDLAGE

Bei Dienstreisen in die o.g. Gebiete ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (**ArbMedVV**) zu beachten. Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingten Erkrankungen während der Dienstreise präventiv entgegenzuwirken und so zu verhüten.

Danach hat der Arbeitgeber bei Dienstreisen von Mitarbeiter/innen in die genannten Gebiete eine sogenannte „Pflichtvorsorge“, sprich eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung, zu veranlassen. Studierende sind keine Arbeitnehmer/innen und fallen daher nicht unter den Geltungsbereich der ArbMedVV. Dies führt zu unterschiedlichen Verfahren, die nachstehend erläutert werden.

VORSORGE FÜR MITARBEITER/INNEN

Zuständig für die Durchführung dieser Vorsorgeuntersuchung ist ausschließlich die/der Betriebsarzt/-ärztin. Sie/er berät die Betroffenen und schlägt ggf. erforderliche Maßnahmen der Vorsorge vor, z.B. Impfungen. Dieses Verfahren wird im Rahmen der Dienstreisegenehmigung durchgeführt:

- **Dienstreisen in die o.g. Gebiete sind wie alle Auslandsdienstreisen i.d.R. fünf Wochen vor Reisebeginn zu beantragen (TURM).**
- **Die Personalabteilung wird folgende Auflage zum Dienstreiseantrag machen: „Diese Reise kann erst genehmigt werden, wenn Sie diesem Antrag als Anhang die betriebsärztliche Bescheinigung beifügen, dass Sie an einer reisemedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch die/den Betriebsarzt/-ärztin teilgenommen haben. Bitte vereinbaren Sie umgehend einen Beratungstermin unter:**

Bitte übermitteln Sie folgende Daten:

- **Zielländer der Reise (im Feld Bemerkung)**
- **Datum der Reise (im Feld Bemerkung)**
- **Vor- und Nachname**
- **Geburtsdatum**
- **E-Mail-Adresse**
- **Handynummer (falls vorhanden, ansonsten dienstliche Festnetznummer)**

Für jeden Termin benötigt die PIMA vorab die ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen, die sie im Arbeitsschutzportal auf der Seite [Arbeitsmedizin allgemein](#) finden. Bitte senden Sie diese Unterlagen an:

rlp@pima.de

Fotos des Impfausweises benötigt die PIMA zur besseren Vorbereitung ebenfalls bereits vor dem Termin.

- **Die Reise wird durch die Personalabteilung nur genehmigt werden, wenn die entsprechende Vorsorgebescheinigung der/des Betriebsarztes/-ärztin vorliegt.**
- **Achten Sie darauf, dass aus der Anlage ersichtlich ist für welche konkrete Reise (Zielland oder -länder / Reisezeitraum) die Beratung stattgefunden hat. Wenn diese Daten nicht aus der Beratungsbestätigung hervorgehen, laden Sie bitte zusätzlich die Anmeldebestätigung des Beratungstermins mit diesen Angaben als Anlage hoch**
- **Die Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der Nebenpflichten ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung verpflichtet. Diese arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der Arbeitszeit statt.**

IMPFUNGEN FÜR MITARBEITER/INNEN

Sofern die/der Betriebsarzt/-ärztin Impfungen oder andere präventive Maßnahmen vorschlägt, übernimmt der Arbeitgeber Universität Trier die Kosten. Die/der Betriebsarzt/-ärztin klärt im Rahmen der Beratung ab, ob eventuell die Krankenkasse der/der Versicherten die Kosten trägt. Die Kosten werden der Fach- oder Projektkostenstelle der/des Mitarbeiter/in belastet.

VORSORGE FÜR STUDIERENDE

Studierende sind zunächst keine Arbeitnehmer/innen und fallen daher nicht unter den Geltungsbereich der ArbMedVV. Daher gelten die in der o.g. Regelung für Mitarbeiter/innen grundsätzlich nicht für Studierende.

Studierende, die aber zum Zeitpunkt der Dienstreise gleichzeitig Mitarbeiter/innen der Universität sind, etwa als wiss. oder studentische Hilfs- bzw. Aushilfskräfte oder als wiss. Mitarbeiterinnen fallen in dieser Eigenschaft unter den Geltungsbereich der ArbMedVV. In diesem Fall gilt die Regelung für Mitarbeiter/innen uneingeschränkt für diese Personen.

Allerdings bestehen seitens der Universität keine Bedenken, dass sich Studierende, die keine Arbeitnehmer/innen sind, durch die/den Betriebsarzt/-ärztin allgemein beraten lassen können und ihnen allgemeine Präventionshinweise gegeben werden können.

IMPFUNGEN FÜR STUDIERENDE

Inwieweit die Studierenden dann Impfeempfehlungen der/des Betriebsarztes/-ärztin folgen und sich z.B. auf eigene Kosten oder in Kostentragung ihrer Krankenkasse impfen lassen, liegt in der Verantwortung des/der jeweiligen Studierenden.

Trier, 20.02.2026

Dirk Kasel, Arbeitsschutzreferent